

Richtlinien zur Unterstützung von Einzelprojekten der Prävention und Gesundheitsförderung

Kommission Unterstützung von Einzelprojekten (UEP)

Inhalt

1. Grundlagen und Zielsetzungen
2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien
3. Gesuchseingabe
4. Entscheidung
5. Zahlungsmodalitäten
6. Berichterstattung
7. Weitere Bestimmungen

Anhang A: Eingabeformular

Anhang B: Anforderungskatalog

Anhang C: Zielübersicht

Anhang D: Selbstevaluation

1. Grundlagen und Zielsetzungen

Prävention und Gesundheitsförderung sind Querschnittsaufgaben, d.h. sie sind in allen Bereichen umzusetzen: Individuelle Bemühungen sind ebenso wichtig wie gesellschaftliche Anstrengungen von Privaten und solche des Staates und der Gemeinden. Soweit der Kanton zuständig ist, betreibt er Prävention und Gesundheitsförderung durch die jeweils zuständige Direktion. Dies bedeutet auch, dass entsprechende Projekte durch die zuständige Direktion finanziert werden.

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich ist eine Abteilung des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich (EBPI) und wurde damit beauftragt, das vom Regierungsrat im September 2004 verabschiedete Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, umzusetzen (siehe: www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/konzept-p-und-g). Im Konzept ist unter Kap. 6.5 festgehalten, dass auch Einzelprojekte unterstützt werden können. Damit soll rasch und flexibel auf Bedarf und Bedürfnisse der Prävention und Gesundheitsförderung reagiert werden können. Durch diese Unterstützungsmöglichkeiten wird der Vielfalt in der Prävention und Gesundheitsförderung Rechnung getragen.

Einzelprojekte können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien auf drei Ebenen unterstützt werden:

- Förderung von Projekten durch finanzielle Unterstützung
- Förderung von Projekten mit Potential durch fachliche Unterstützung
- Förderung künftiger Projekte durch Wissenstransfer aus anderen Projekten

Auf unserer Website unter www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/ihr-projekt finden Sie einen hilfreichen Leitfaden für die Projektplanung sowie eine Übersicht weiterer finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten, die für Einzelprojekte der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich zur Verfügung stehen. Wertvolle Hinweise zur Förderbarkeit von Projekten gibt die [Checkliste](#) und eine [persönliche Beratung](#).

Jährlich können Einzelprojekte im Rahmen der dafür eingestellten Mittel unterstützt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung von Projekten.

2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien

a) Inhaltliche Anforderungen

- Das Projekt muss auf eines der aktuellen Legislaturziele «Förderung der Gesundheitskompetenz» oder «Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre» ausgerichtet sein. Gesundheitskompetenz umfasst ein Bündel von Kompetenzen, um proaktiv mit gesundheitsbezogenen Informationen, Dienstleistungen und Herausforderungen umzugehen. Menschen werden befähigt, sich um die Gesundheit und das Wohlbefinden von sich und anderen zu kümmern. Zu diesen Kompetenzen gehört die Fähigkeit, in herausfordernden (neuen) Gesundheitssituationen selbstorganisiert zu handeln. Entsprechend befähigen Gesundheitskompetenzen, gesundheitsbezogene Informationen und Dienstleistungen proaktiv zu finden, zu verstehen und zu bewerten, sodass die Bevölkerung fundierte Entscheidungen treffen, Herausforderungen meistern und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden sowie jene von anderen erhalten oder verbessern kann. Siehe:
www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/gesundheitskompetenz.html
Im Bereich «Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre» kommen auch Projekte mit Massnahmen in Frage, welche sich an das berufliche oder private Umfeld von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre richten.
Bei beiden Themen ist die Förderung von Projekten im schulischen Rahmen ausgenommen (siehe d) Ausschlusskriterien).
- Das Projekt soll den Prinzipien Empowerment und Selbstverantwortung, Partizipation, Kooperation und Netzwerkbildung, Chancengleichheit, Subsidiarität sowie längerfristige Verankerung gerecht werden (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, 2004, Kap. 5).
- Das Projekt muss im Kanton Zürich umgesetzt werden. Bei Projekten, die über den Kanton Zürich hinausgehen, ist eine anteilmässige Teilfinanzierung für den im Kanton Zürich umgesetzten Teil möglich.

b) Qualitative Anforderungen

- Die Personen und Institutionen, welche das Projekt durchführen, verfügen über das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige fachliche und methodische Know-how sowie die notwendige technische und personelle Infrastruktur (vgl. Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich, 2004, Kap. 6.2.3).
- Es soll zwischen Zielen und Massnahmen unterschieden werden. Die Ziele beschreiben einen Zustand, der durch das Projekt erreicht werden soll. Die vorgesehenen Massnahmen sind geeignet, die Projektziele zu erreichen. Die Zielerreichung wird überprüft und im Schlussbericht dokumentiert, siehe Punkt 6 dieser Richtlinien.
- Der durch das Projekt erreichte Zustand soll möglichst lange andauern (Nachhaltigkeit des Projektes).

c) Einschränkende Kriterien

- Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich leistet nur eine Teilfinanzierung. Dieser finanzielle Unterstützungsbeitrag erstreckt sich auf **maximal 50% der Projektkosten**. Die restlichen 50% müssen sich aus anderen Geldquellen oder Eigenleistungen finanzieren, wobei ehrenamtliche Arbeit nicht als Eigenleistung gilt.
- Ein allfälliger Gewinn wird vom Unterstützungsbeitrag mittels Rückforderung in Abzug gebracht.
- Pro Projekt werden **maximal Fr. 15'000.–** gesprochen.
- Sofern ein Unterstützungsbeitrag für ein Projekt bewilligt wurde, kann ein weiteres Gesuch für eine **Anschlussfinanzierung** des gleichen Projektes frühestens 16 Monate nach Einreichung des ersten Gesuches eingereicht werden. Ein einmaliges Anschlussgesuch in der Höhe von maximal Fr. 4'000.– kann in der Folge nach frühestens 18 Monaten gesprochen werden.
- Sofern ein Unterstützungsbeitrag für ein Projekt bewilligt wurde, kann der Träger des Gesuches frühestens zwei Jahre nach der letzten Zusprache eines Beitrages ein Gesuch für

ein anderes Projekt einreichen. Neuauflagen bereits realisierter Projekte sind in der Regel nicht möglich.

d) Ausschlusskriterien

In allen nachstehenden Fällen ist eine finanzielle **Unterstützung ausgeschlossen**:

- Das Projekt ist weder auf Prävention noch auf Gesundheitsförderung ausgerichtet.
- Das Projekt ist nicht auf eines der beiden Themen «Gesundheitskompetenz fördern» oder «psychische Gesundheit stärken von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre» ausgerichtet.
- Das Projekt wird nicht oder nur zu einem geringen Teil im Kanton Zürich umgesetzt.
- Generelle Betriebsbeiträge
- Ein grösserer Teil der Aktivitäten ist bereits umgesetzt.
- Die Projektträgerschaft ist gewinnorientiert (z.B. Einzelpersonen, GmbH, AG).
- Die Projektträgerschaft ist eine kantonale Amtsstelle oder eine Institution, die durch den Kanton kontrolliert wird.
- Das Projekt beinhaltet ausschliesslich Marketing- und Werbeaktivitäten.
- Bei dem Projekt handelt es sich um ein reines Forschungsprojekt.
- Wenn andere Direktionen oder Amtsstellen für Projektbereiche zuständig sind oder andere Finanzierungsquellen speziell für Bereiche bestehen, denen das Projekt zugeordnet werden kann, ist eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. folgende Fälle:
 - Projekte, welche die medizinische Prävention, insbesondere im Sinne von Art. 26 des Krankenversicherungsgesetzes betreffen (Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie durch Ärzte angeordnete vorsorgliche Massnahmen für Menschen, die in erhöhtem Masse gefährdet sind).
 - Projekte der Suchtprävention
 - Projekte im schulischen Bereich
 - Projekte, welche bereits von anderen kantonalen Instanzen mitfinanziert werden, bzw. deren Finanzierung von anderen, dafür fachlich zuständigen kantonalen Amtsstellen abgelehnt worden sind. Davon ausgenommen sind Projekte, die auch vom Kantonalen Lotteriefonds finanziert werden.

Bei Projekten, welche thematisch in die kantonalen Programme von Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich gehören, ist eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der kantonalen Programme zu prüfen.

3. Gesuchseingabe

- Gesuche können per 31. März, 30. Juni und per 15. November eingereicht werden.
- 6 Wochen vor Gesuchseingabe kann ein Grobbudget zusammen mit einem Grobkonzept oder einem Gesuchsentwurf in elektronischer Form zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden spätestens drei Wochen nach Eingabe des Entwurfs den Gesuchstellenden mitgeteilt.
- Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich bezeichnet eine Person, die für Gesuchstellende als Informationsperson dient.
- Gesuche werden mit rechtsgültiger Unterschrift in elektronischer Form eingereicht.
- Zur Gesuchseingabe wird ein Konzept zusammen mit einem Eingabeformular (vgl. Anhang A) eingereicht. Das Konzept muss Angaben zu sämtlichen Punkten des Anforderungskatalogs für Gesuche enthalten (vgl. Anhang B).
- Dem Gesuchsformular wird eine standardisierte Zielübersicht mit Indikatoren und den geplanten Massnahmen beigelegt (Anhang C).
- Dem Gesuchsformular wird ein separates Projektbudget mit den für die beantragte Projektdauer geplanten Einnahmen und Ausgaben beigelegt. Das Projektbudget ist von der Projekt-Trägerschaft (z.B. Vereinspräsident) und von der Projektleitung zu unterschreiben und zu datieren.

- Für die Gesuchs-Eingabe bei einem Anschlussgesuch muss mindestens ein [Budget](#), das [Eingabeformular](#) und ein aktualisierter Projektbeschreibung eingereicht werden (keine Zielübersicht etc. nötig). Die Beurteilung erfolgt an einer regulären Kommissionssitzung.

4. Entscheidung

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich entscheidet abschliessend über die Unterstützung von Projekten. Der Entscheid wird von einem Gremium getroffen, dem drei bis fünf Personen angehören. Dem Gremium gehört mindestens eine Person an, die nicht am EBPI arbeitet. Das Präsidium wird durch Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich gestellt. Projekte, denen das Entscheidungsgremium viel Potential attestiert, die aber in der eingereichten Form nicht gutgeheissen werden, können überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden. Für die Überarbeitung bietet Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich fachliche Unterstützung an.

Allein das Erfüllen der formalen Anforderungen reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend sind die Qualität und Nachhaltigkeit des Projekts.

Die Entscheide werden den Gesuchstellenden verbindlich schriftlich mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem offiziellen Abgabedatum und der Entscheidungsmitteilung soll maximal zwei Monate betragen.

Aufgrund der inhaltlichen Prüfung wird das Gesuch mit kurzer schriftlicher Begründung wie folgt beurteilt:

- Eine finanzielle Unterstützung wird gesprochen.
- Das Gesuch wird zur Überarbeitung empfohlen.
- Das Gesuch wird abgelehnt.

5. Zahlungsmodalitäten

Bei der Gewährung von finanzieller Unterstützung werden 70% des gesprochenen Beitrags sofort nach dem positiven Entscheid ausbezahlt. Die restlichen 30% nach Genehmigung des Abschlussberichtes. Die Beträge sind Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich in Rechnung zu stellen.

6. Berichterstattung

Spätestens zwei Monate nach Projektabschluss reicht der/die Gesuchsteller/in auf Basis des Gesuchsformulars einen standardisierten Abschlussbericht bei Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich ein. Dieser beinhaltet einen Bericht über die Projektumsetzung, eine Auswertung der Zielerreichung und die Abrechnung. Der Abschlussbericht wird mit einer Selbstevaluation ergänzt. Das entsprechende Formular zur Selbstevaluation wird von Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang D). Er soll von Projektträgerschaft und Projektleitung datiert und unterschrieben elektronisch eingereicht werden.

Für den Abschlussbericht nach einem Anschlussgesuch sollten mindestens eine Abschlussrechnung (Gegenüberstellung Soll-Ist resp. Budget und Schlussrechnung) und das ausgefüllte Formular [UEP Schlussbericht](#) eingereicht werden.

Die Zusammenfassung des Abschlussberichts kann durch Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich öffentlich zugänglich gemacht werden.

7. Weitere Bestimmungen

Durch die Eingabe anerkennt der/die Gesuchsteller/in die vorliegenden Richtlinien. Diese können durch Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich geändert werden. Änderungen werden auf der Homepage www.gesundheitsfoerderung-zh.ch publiziert und gelten ab Erscheinungsdatum.

Bei Fragen zur Gesuchseingabe wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson unter www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/teilfinanzierung